

GZ ● BKA-924.570/0001-III/2/2017

ABTEILUNGSMAIL ● III2@BKA.GV.AT

BEARBEITER ● FRAU DAGMAR SEIDENBERGER

PERS. E-MAIL ● DAGMAR.SEIDENBERGER@BKA.GV.AT

TELEFON ● +43 1 53115-207408

IHR ZEICHEN ●

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Dienst- und Naturalwohnungen; Änderung der Richtwerte nach dem Richtwertgesetz ab 1. April 2017

```
An
die
      Präsidentschaftskanzlei.
die
      Parlamentsdirektion,
den Verfassungsgerichtshof,
den Verwaltungsgerichtshof,
die
      Volksanwaltschaft,
den Rechnungshof,
die
     Österreichische Post AG.
die
     A1 Telekom Austria AG,
     Bundesimmobiliengesellschaft mbH, HV.Consulting
die
     Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
      Niederösterreichischen Landesregierung
(Dient zur Kenntnis);
     Bundeskanzleramt, Abt. I/2, Ref. I/2b, Abt.I/5,
     Statistik Austria (Bundesanstalt Statistik Österreich), Generaldirektion,
     BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,
      Sektion I, Gruppe I/A, Abt. I/A/2,
das BM für Europa, Integration und Äußeres, Abt. VI.4,
das BM für Finanzen, Abt. I/1, Abt. I/2, Abt. I/3, Sektion VI,
das BM für Gesundheit und Frauen, Abt. I/1,
das BM für Inneres, Sektion I, Abt. I/1, Abt. IV/3, Abt. IV/4,
die
     Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit,
das
     BM für Justiz, Sektion II, Abteilung III 2,
     BM für Landesverteidigung und Sport, Zentralsektion, Präs.Abt., Sektion III/Abt.
das
      Personalmarketing, Heerespersonalamt, Militärisches Immobilienmanagementzentrum,
     BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
      Zentraler Rechtsdienst, Zentraler Rechtsdienst Abt. 3
     BM für Familie und Jugend, Bereich Präsidialangelegenheiten Abt. 1
das BM für Bildung, Präsidialsektion, Abt. Präs. 1, Abt. Präs 4, Abt. III/8
das BM für Verkehr, Innovation und Technologie, Präs. Abt. 1,
das BM für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. Pers 2, Abt. Pers 3,
     Abt. Pers 4, Abt. BA/4, Abt. II/9, Abt. VI/Pers/1, Burghauptmannschaft Osterreich
```

Mit BGBI. II Nr. 62/2017 vom 8. März 2017 hat der Bundesminister für Justiz gemäß § 5 Abs. 2 des Richtwertgesetzes, BGBI. Nr. 800/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 12/2016, auf Grund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Österreich vom 22. Februar 2017 kundgemacht, dass sich die in § 5 Abs. 1 des Richtwertgesetzes festgesetzten Richtwerte mit Wirksamkeit vom 1. April 2017 wie folgt ändern:

Burgenland	5,09 Euro
Kärnten	6,53 Euro
Niederösterreich	5,72 Euro
Oberösterreich	6,05 Euro
Salzburg	7,71 Euro
Steiermark	7,70 Euro
Tirol	6,81 Euro
Vorarlberg	8,57 Euro
Wien	5,58 Euro

Gemäß § 24a Abs. 5 Ziffer 1 GehG vermindern oder erhöhen sich die Grundvergütungen für die vom Bund gemieteten oder im Eigentum des Bundes stehenden Wohnungen, die ab dem 1. April 1997 festgesetzt worden sind, jeweils im Ausmaß der Änderung des Hauptmietzinses mit Wirksamkeit dieser Änderung, das sind durchschnittlich rund 3,5 %. Der genaue Hundertsatz ist aus dem Richtwert des jeweiligen Bundeslandes zu ermitteln.

Bei vom Bund gemieteten oder im Eigentum des Bundes stehenden Wohnungen, die ab dem 1. April 1997 zugewiesen worden sind, sind die neuen Richtwerte frühestens ab 1. Mai 2017 der Bemessungsgrundlage für die Grundvergütung zugrunde zu legen. Dieser Zeitpunkt setzt das Einlangen des schriftlichen Erhöhungsbegehrens beim Wohnungsbenützer 14 Tage vor dem nächsten Zinstermin, das ist spätestens am Bundeskanzleramtes 16. April 2017, voraus (siehe Rundschreiben des vom 17. November 1994, GZ 923.101/7-II/4/94).

Das Bundeskanzleramt informiert weiters, dass Rundschreiben betreffend Dienst- und Naturalwohnungen im **Bundesintranet** zu finden sind und laufend ergänzt werden.

Selbstverständlich wird auch das gegenständliche Rundschreiben im Bundesintranet auf der Homepage des Bundeskanzleramtes verlautbart werden. Folgender Wegweiser soll zum schnelleren Auffinden gegenständlicher Rundschreiben führen:

"http://oeffentlicherdienst.intra.gv.at"

Moderner Arbeitgeber Dienstrecht Rundschreiben. Allfällige Änderungswünsche bei den Adressaten mögen der zuständigen Sachbearbeiterin bekanntgegeben werden.

28. März 2017 Für den Bundeskanzler: FLATZ

Elektronisch gefertigt